Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 30 Berlin, den 8. August 2006

A 3227 A

Inhalt

26. 7. 2006	Siebentes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	878
26. 7. 2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten	880
1. 8. 2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung	882

Siebentes Gesetz

zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 26. Juli 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 869), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird das Wort "künftiger" durch das Wort "von" ersetzt.
- 2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. andere Personen, wenn die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten unerlässlich ist; dies ist anzunehmen, wenn eine in Nummer 1 genannte Person sich dieser Personen zu den in Nummer 1 genannten Zwecken bedienen will,".
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch den anordnenden Beamten zu dokumentieren."

c) Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel darf in oder aus Wohnungen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten. Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Ist das Abhören und Aufzeichnen unterbrochen worden, darf diese Maßnahme unter den Voraussetzungen des Satzes 1 fortgeführt werden. Die Datenerhebung, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Datenerhebung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit durch sie in ein durch ein Amtsoder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung eingegriffen wird."

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 4a sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden."

- bb) Es werden folgende neue Sätze 5 bis 13 eingefügt:
 - "Die Anordnung des Richters bedarf der Schriftform. In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere
 - die Voraussetzungen und wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte,

- soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
- 3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
- die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und
- die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten

zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4a können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 4a Satz 8 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen."

- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 14.
- e) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Nach den Absätzen 4 und 4a erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies

- zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, oder
- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Absatzes 4

erforderlich ist. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden."

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Nach Abschluss einer Maßnahme nach den Absätzen 4 und 4a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einer Person nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Gegenüber solchen Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, kann die Benachrichtigung auch unterbleiben, wenn die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hat. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Erfolgt die Unterrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Ist wegen des die Wohnraumüberwachung auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt für die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren Absatz 5 Satz 3 und 13 entsprechend."

- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das gilt auch für Unterlagen, deren Rechtmäßigkeit nicht richterlich bestätigt worden ist."

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
- h) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach den Absätzen 4 und 4a und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 getroffenen Maßnahmen."

3. Es wird folgender § 29b eingefügt:

"§ 29b

Blockierung des Mobilfunkverkehrs

Bei einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben kann die Polizei im Nahbereich einer Sprengvorrichtung zur Entschärfung den Mobilfunkverkehr blockieren."

4. Es wird folgender § 46a eingefügt:

"§ 46a

Aufzeichnung von Anrufen

Die Polizei und die Ordnungsbehörden können Anrufe über Notrufeinrichtungen auf Tonträger aufzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit die Aufzeichnung im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die anrufende Person Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist."

Artikel II

Neubekanntmachungsermächtigung

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten in der Inhaltsübersicht zu bereinigen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina Michels

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Vom 26. Juli 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem am 17. März 2006 in Potsdam und am 23. März 2006 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe a, in Nummer 15 Abs. 1 Buchstabe e, in Nummer 18 Abs. 1 und 8, in Nummer 23 Abs. 6, in Nummer 24 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2, 3 Buchstabe a, Abs. 4 und 9 wird jeweils das Wort "Landesbergamt" durch die Worte "Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe" ersetzt.
- In Nummer 23 Abs. 6 wird der Klammerzusatz "(Nr. 30 Abs. 1)" durch den Klammerzusatz "(Nr. 30)" ersetzt.
- 3. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

"Nr. 30

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gehören:

- (1) die Bergaufsicht;
- (2) die Ordnungsaufgaben nach Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a, Nr. 15 Abs. 1 Buchstabe e, Nr. 18 Abs. 1 und 8, Nr. 23 Abs. 6, Nr. 24 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2, 3 Buchstabe a, Abs. 4 und 9 in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben;
- (3) die Ordnungsaufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 5 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung;
- (4) die Ordnungsaufgaben nach der Markscheider-Bergverordnung."

§ 3

Inkrafttreten

- (1) § 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Juli 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina Michels

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Anlage

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), mit Ausnahme der §§ 79 Abs. 3 und 110 Abs. 6 und zuständige Behörde im Sinne der §§ 43, 44 Abs. 3 Satz 2 und 45 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) für das Land Berlin ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg das Berliner Landesrecht anzuwenden.

Artikel 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

Artikel 3

Die Personal- und Sachkosten für das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe trägt das Land Brandenburg. Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag einschließlich anteiliger Gemeinkosten, der jeweils durch Vereinbarung der beiden zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt wird. Darüber hinaus werden die durch eine Tätigkeit für das Land Berlin entstehenden Reisekosten auf Einzelanforderung erstattet.

Artikel 4

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe führt die Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, an das Land Berlin ab.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörden, der am 17. August 1996 in Berlin und am 13. August 1996 in Potsdam unterzeichnet worden ist (GVBI. für Berlin 1997 S. 292; GVBI. I für das Land Brandenburg 1996 S. 367), geändert durch den Staatsvertrag vom 15. November 2000 (GVBI. für Berlin 2001 S. 86; GVBI. I für das Land Brandenburg 2000 S. 195), außer Kraft.

Berlin, den 23. März 2006 Potsdam, den 17. März 2006

Für das Land Berlin: Für das Land Brandenburg:

Harald Wolf U. Junghanns

Der Regierende Bürgermeister vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Wirtschaft

Vierte Verordnung

zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Vom 1. August 2006

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Parkgebühren-Ordnung vom 28. Juli 1986 (GVBl. S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 18. Januar 2005 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für das Parken im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten werden Gebühren erhoben. Die Gebühr ist nach dem Wert festzusetzen, den der Parkraum für die Benutzerinnen und Benutzer nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen hat. Dabei ist die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Die Gebühren betragen
- a) in Gebieten mit hoher Nutzungsdichte und typischem Mischparken von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Besuchern und Gewerbetreibenden 0,25 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere drei Minuten.
- b) in zentralen Lagen mit hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie ausreichender Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 0,50 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere eineinhalb Minuten.
- c) in zentralen Geschäftsgebieten mit besonders hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferan-

- ten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie guter Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 0,75 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere Minute.
- (2) Soweit die Bezirke elektronische Parkmanagementsysteme betreiben, kann für die Teilnehmer an diesem Verfahren das Zeitintervall für die Gebührenerhebung auf Minutenschritte festgelegt werden. In diesem Fall beträgt die Gebühr je angefangene Minute ein fünfzehntel des sich nach Absatz 1 für die erste viertel Stunde ergebenden Betrages. Die sich aus der gesamten Parkdauer ergebende Gebühr ist auf volle Cent-Beträge abzurunden."
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Übergangsvorschrift

Die Gebührenhöhe von $0.75 \in 0.50 \in \text{oder } 0.25 \in \text{je}$ angefangene viertel Stunde im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten gilt bis zur Umrüstung des jeweiligen Geräts auf eine Gebührenerhebung gemäß § 1 fort, längstens für ein Jahr nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. August 2006

Der Senat von Berlin

Harald Wolf Ingeborg Junge-Reyer

Bürgermeister Senatorin für Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28 Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis: vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer Verteijamirch 13,30 € einschniebitch 7 % Unisazsieuer bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandspesen (Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

884

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 62. Jahrgang Nr. 30 8. August 2006